

Benutzungsordnung von Schulbüchern und Taschenrechnern der Stadt Zwickau

vom 11.10.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 38 Absatz 2 Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SächsSchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Benutzungsordnung von Schulbüchern und Taschenrechnern der Stadt Zwickau beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung von Schulbüchern und Taschenrechnern der Stadt Zwickau gilt für alle Schüler der Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Förderschulen, für die die Stadt Zwickau Schulträger ist.

§ 2 Lernmittelfreiheit/Schulbuchleihe

Abs. 1

Die Stadt Zwickau stellt allen Schülern nach § 1 dieser Benutzungsordnung die notwendigen Schulbücher und Taschenrechner gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. bis Nr. 2. sowie § 1 Abs. 1 Nr. 4. bis Nr. 6. sowie § 1 Abs. 1 Nr. 8. Sächsische Lernmittelverordnung sowie dem Stadtratsbeschluss vom 19.04.2018 (Drucksachennummer BV/048/2018) unter Berücksichtigung der Lehrplaninhalte leihweise zur Verfügung.

Abs. 2

Die ausgeliehenen Schulbücher und Taschenrechner verbleiben im Eigentum der Stadt Zwickau als Schulträger. Mit der Übergabe der Schulbücher und Taschenrechner an den Schüler durch den zuständigen Lehrer wird zwischen der Stadt Zwickau als Verleiher und dem Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff. Bürgerliches Gesetzbuch geschlossen.

§ 3 Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

Abs. 1

Der Schüler hat die entliehenen Schulbücher und Taschenrechner pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu hat er die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken zu unterlassen und Verschmutzungen jeglicher Art zu vermeiden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Abs. 2

Schulbücher sind zum Schuljahresende oder beim Verlassen der Schule im laufenden Schuljahr unter Beachtung der Maßgabe von § 5 dieser Benutzungsordnung zurückzugeben. Schulbücher, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, sind am Ende des vorgesehenen Schuljahres zurückzugeben.

Abs. 3

Taschenrechner sind beim Verlassen der Schule im laufenden Schuljahr unter Beachtung der Maßgabe von § 5 dieser Benutzungsordnung zurückzugeben. Nach Beendigung der Schullaufbahn gehen die Taschenrechner in das Eigentum des Schülers über.

Abs. 4

Schulbücher und Taschenrechner, die über einen normalen, gebrauchsmäßigen Verschleiß hinaus verschlissen sind, sind nach den Bestimmungen von § 5 dieser Benutzungsordnung zu ersetzen. Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe wegen Untergang oder Verlust des Schulbuches oder Taschenrechners nicht erfolgen, ist in entsprechender Anwendung von § 5 dieser Benutzungsordnung Ersatz zu leisten.

§ 4**Nutzungsdauer/Abschreibung****Abs. 1**

Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchsmäßigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer von Schulbüchern und Taschenrechnern 5 Jahre.

Abs. 2

Sollten Schulbücher oder Taschenrechner schon vor der Leihe Beschädigungen aufweisen, vermerkt der Schüler bzw. im Falle seiner Minderjährigkeit die gesetzlichen Vertreter des Schülers dies auf dem Leihvertrag, der unterschrieben bis zur zweiten Schulwoche beim Klassenlehrer abzugeben ist. Sollten keine Beschädigungen vorliegen, ist der Leihvertrag ebenfalls unterschrieben bis zur zweiten Schulwoche beim Klassenleiter abzugeben.

§ 5**Ersatzpflicht****Abs. 1**

Stellt der verantwortliche Lehrer bei der Rückgabe eines Schulbuches bzw. Taschenrechners fest, dass dieses über die normale, gebrauchsmäßige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 4 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung verkürzt wird, ist der Schüler bzw. im Falle seiner Minderjährigkeit die gesetzlichen Vertreter des Schülers zum anteiligen pauschalen Ersatz des Anschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:

- a.) nach dem ersten Nutzungsjahr 4/5 vom Anschaffungspreis
- b.) nach dem zweiten Nutzungsjahr 3/5 vom Anschaffungspreis
- c.) nach dem dritten Nutzungsjahr 2/5 vom Anschaffungspreis
- d.) nach dem vierten Nutzungsjahr 1/5 vom Anschaffungspreis

Abs. 2

Schulbücher und Taschenrechner, für die Ersatz geleistet wurde, sind nicht zurückzugeben.

§ 6**Arbeitshefte**

Die zur Verfügung gestellten Arbeitshefte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sächsische Lernmittelverordnung werden bei Verlust durch die Stadt Zwickau nicht ersetzt.

§ 7 Schulorganisation

Dem Schulleiter obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Leihe zu treffen. Er hat insbesondere den verantwortlichen Leiter im Sinne dieser Benutzungsordnung zu bestimmen.

§ 8 Durchsetzung des Ersatzanspruches

Abs. 1

Die Stadt Zwickau legt als Schulträger den Ersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach fest.

Abs. 2

Der festgelegte Ersatzanspruch ist dem Schüler bzw. im Falle seiner Minderjährigkeit dem gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich in Rechnung zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Abs. 1

Die Benutzungsordnung von Schulbüchern und Taschenrechnern der Stadt Zwickau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abs. 2

Soweit in dieser Benutzungsordnung männliche Formen der Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche, männliche und diverse Personen zu verstehen.

Diese Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 11.10.2019

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

Zwickauer Pulsschlag Nr. 22 vom 16.10.2019

Inkrafttreten: 17.10.2019